

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verzeichniß des Sanitätspersonals, der Advokaten, Lehrer, Künstler,
Handels- und Gewerbetreibenden etc.

[urn:nbn:de:bsz:31-217639](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217639)

Verzeichniß

des Sanitätspersonals, der Advokaten, Lehrer, Künstler, Handel-
und Gewerbetreibenden etc.

Advokaten. Hofgerichtsadvokaten: H. H. Julius Gutmann; Veit Gittinger. — Rechtsanwalte: H. H. Meier Heimerdinger, Adv.; Herm. Kramer, Adv.; Jul. Levinger, Adv.; Moriz Bodenheimer, Adv.; Carl Griesbach; Carl Busch.

Arzje. (Siehe Seite 20.)

Agenturen. (Siehe Seite 35 u. Kaufleute u.)

amtliche Uebersetzer und Dolmetscher. H. H. Wilt. Haas; Nomain Barrier; Martin Wertheim, Professor; Albert Zittel.

Anstreicher. (Siehe Tauber u. Zimmermaler.)

Antiquare. Buhler und Auerbach (Bucher.)

Etzheimer, Jakob. Goldschmidt, Adolph. Laubheimer, M. S. Muller und Graff (Bucher). Worms, Model (Bucher).

Apotheker. (Siehe Seite 21.)

Barbiere. (Siehe Seite 21.)

Backer. Obermeister: Geisendorfer u. Hafner. Herberge: Gasth. zum Konig von Preußen. — Anfener, Christoph. Appenzeller, Friedr. Buhler, Moriz, Wwe. Burchardt, Jak. Rud. Danger, Carl Daubert, Gg. Ehrenfried, Hnr. Enz, Ludw. Enz, Pbil. Geisendorfer, Aug. Gesell, Hnr. jun. Grez, Gg. Hafner, Adolph. Haisch, Gottfried, Hofbacker. Heeger, Carl. Heiter, Carl. Hess, Nicolaus Hauser, Wilt. Heuß, Sebastian. Hofmann, Abraham. Homburger, Weist. Jakob, Nicol. Kiefer, Carl Wilt. Hofbacker. Kaufmann, Wilt. Kramer. Marbe, Jakob. Nees, Friedr. Reinhardt, Carl. Noos, Friedr. Wwe. Sautter, Christ. Schmidt, Adolph. Schweitzer, Bernh. Seyfried, Jos. Trisler, Ludwig und Wilt. Wagner, Carl. Wenz, Ludw. Wisler, Leop. Zimmermann, Heinrich, Wwe.

Bankiers. (Siehe Kaufleute u.)

Baumwollewaarenfabrik. Herrmann, S., Sohne.

Bierbrauer. Obermeister: Seyfried u. Steiner, Jul. Herberge: Gasth. z. weißen Lowen. — Bischoff, Jak. Clever, Gg. Gisele, Heinr. Gypser, Carl, Wwe. Fels, Heinrich. Geiger, Ludwig. Glasner, Christoph. Had. Joseph. Hosle, Carl, Wwe. Hopfner, Friedr. Jost, Andreas, Wwe. Kollenberger, Georg. Meninger, Stephan. Pfister, Carl. Prinz, Albert. Rehle, Aug. Rehle, Carl. Schuber, Wilt. Seyfried, Ludw. Steiner, Julius. Weiß, Carl. Weiß, Joh. Gg., Wwe.

Bijouteriefabriken. Kiehnle, Joh. Petry, J. (Ringsfabrik). Salzer und Comp. Zuber und Comp.

Bildhauer. Balbach, Dithmar, Munzmedailleur. Gunther, Franz. Leuser, Thomas. Linz, Peter. Meyerhuber, Jakob. Meyerhuber, August. Schlegel, D.

Blechner. Obermeister: Hoffjag und Lister. Herberge: Gasthaus z. Hirsch. — Bayer, Friedr., Wwe. Breining, Hnr. Dellenbach, Carl. Erleben, Carl. Heußer, Carl. Hoffjag, Friedr. Jager, Carl. Kibs, Joseph. Wwe. Kromer, Ludw., Wwe. Kusterer, Jul. Lister, Friedr. Marktstahler, Heinrich, Wwe. Mayerle, Aug. Hofblechner. Nertag, Carl. Prinz, Adolph. Prinz, Ferdinand. Rupp, Rudolph. Schlegel, Hartmann.

Blumenmacherinnen. Erleben, Friederike. Euf, Adrienne. Marr, Henr. Meerwarth, Babette. Dehler, Lina. Scuppel, Anna. Traub, Lina.

Brennereien. (Siehe Weingeifabriken.)

Brunnenmacher. Neß, Bernhard. Neß, Wilhelm. Walter, Johann.

Buchbinder. Obermeister: Dups und Schulz. Herberge: Gasth. z. Stadt Straßburg. — Bickel, Wilt. Doring, Louis. Dups, Carl. Erhardt, Ludw. Gien, Ferd. Feigler, Chr., Hofbuchb. Goldschmidt, Carl. Graff, Wwe. (Muller und Graff). Haas, Heinr. Hapflinger, Jakob. Hepting, Friedr. Kerler, Ferdinand. Muller, Friedr. Schmidt, Gustav. Schulz, Wilt. Streb, Carl. Wagner, Friedr. Zittel, Ludwig.

Buchdruckerien. Braun'sche, G., Hofbuchdruckerei (A. Knittel). Gerbracht, Theob. Groos, Chr. Th. Guttsch, Jr. Hasper, W., Hofbuchdr. Macklot, Camill. Malsch u. Vogel. Muller'sche, Chr. Fr., Hofbuchdruckerei. (Siehe auch Kupfer- und Steinruckerien.)

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen. Bielefeld, Adolph, Hofbuchb. (Buch u. Musik). Braun'sche, G., Hofbuchb. (A. Knittel). Frei, A., (Hofmusikalkbd.). Groos, Chr. Th., (Verlag). Guttsch, Friedr. (Verlag). Giesner'sche Buchh. Holzmann, G., (Buch, Kunst- u. Schreiben). Macklot, Camill. (Verlag). Malsch u. Vogel, (Verlag). Muller'sche Hofbuchb., Chr. Fr., (Wilt. u. Carl Muller) (Verlag). Noldecke, Franz, (Buch- u. Musikalien). Roth, A., (Kunstverlag). Reith, J., (Kunstverlag). Velten, Joh. (Hofkunsthandl.).

Buchsenmacher. Obermeister u. Herberge (i. Stoffen). — Foriner, Carl, (Hof-). Pfaff, Kasp. Neiß, Frdr. Rosler, Joh.

Huglerinnen. Bauer, Sophie. Vecholdt, Frieder. Berger, Emma u. Sophie. Bluchner, Wilhelmine. Buchmuller, Maximiliane. Fielding, Sophie. Fres, Friederike. Haag, Carol. Kaufmann, Salome. Kuhnert, Apollonia. Lang, Amalie. Muhlfeldt, Jos., Wwe. Petry, Lisette. Reineck, Wilt. Schindler, Lisette. Schoffler, Wilhelmine. Schuder, Caroline. Schumling, Christiane. Weidenbach, Wiltel. Zypfel, Stephanie.

Bürstenmacher. Obermeister: Volz, Carl. Herberge: Gasth. z. Hirsh. — Kiefer, Carl. Volz, Carl. Ziegel, Friedrich. Ziegel, Gustav Leop.

Cafehäuser. (Siehe Wirthe.)

Camphinfabrik. Költz u. Comp.

Chirurgen. (Siehe Wundarzneidienst S. 21.)

Chocoladefabriken. Fellmeth, H. Giant, J.

Commissionsbüreau. (Siehe Seite 36.)

Conditoren und Pastetenbäcker. Becker,

Wilh. Fellmeth, Heintz, (Chocoladefabrikant).

Kaufmann, Ludw. Kaus, Ernst. Loos, Carl.

Meier, Carl. Dehler, Gg. Ritzhaupt, Conr.,

(Hofconditor). Schneider, Carl. — Pa-

stetenbäcker: Fischer, Carl. Götz, Frdr., Wwe.

Corsettenmacher. Emig, Philipp. Rau,

Wilhelmine. Willmann, Kath. u. Clara.

Couvertenmacher. Auer, Sophie. Bau-

mann, Amalie. Hartmann, Wwe. Schiffer-

becker, Wwe. Sonst, Schreiners Wwe.

Daguerreotypisten. (Siehe Photographen.)

Decateurs. (Siehe Tuchseerer.)

Destillateurs. (Siehe Weingeistfabrik ic.)

Drcker. Obermeister: Föhringer, Chr.

Herberge: Gasth. z. König von Preußen.

— Böhle, Carl. Dengler, Joh., Wwe. Föhringer,

Christoph, Hofdreher. Herrmann, Carl. Lash,

Carl. Nulian, Lorenz. Rothweiler, Jakob.

Streisguth, August. Weber, Joseph.

Eidher. Eichbeamte für Gewichte:

Wagner, Martin, Taxator; Dänzer, Ludwig;

Dölling, Ludwig, (für seine eigenen Fabrikate);

für Längenmaße: Sietler, Carl, Hof-

mechanikus; für Hohlmaße: Hofmeister,

Carl, Hofglaser; für Flüssigkeitsmaße:

Raupy, August, Küfer.

Eisengiessereien. Maschinenbaugesellschaft

Carlshütte.

Eisenhändler. (Siehe Kaufleute h.)

Essigfabriken. Költz u. Comp. Lüz-

berger u. Comp.

Fabrikanten. Ammon, J. (Cigarren). Ber-

nauer, Geschwister (Strohhut). Bürgin, Ge-

schwister (Strohhut). Charles Christofe und

Comp. (Versilberungs- und Vergoldungsfabrik,

Galvanoplastik u. Metallgießerei). L. Dänzer

und Comp. (Waagen und Gewicht). Döl-

ling, Ludw. (Gasbeleuchtungsapparate, Feuer-

spritzen u. Messinggießerei). Döring, Friedr.

Wilhelm (Spielwaaren). Fellmeth, Heinrich

(Chocolade). Franz, Johann (Tapeten). Giant,

Jak. (Chocolade). Glos, Ernst (Bren-

nerci u. Stärkefabrik). Griesbach, Christian

(Tabak). Häpflinger, G. (Möbel). Herr-

mann, S., Söhne (Baumwollenwaaren). Him-

melheber, Heintz. (Möbel). Himmelheber, Ge-

brüder (Möbel). Holzmann, G. (Vauspapier

u. Glanzkarton). Kammerer, Ludwig (Tape-

ten). Kiehnle, J. (Bijouterie). Kluge, Fried-

rich (Möbel). Költz u. Comp. (Essig, Senf,

Weingeist, Camphin u. Liqueur). G. L. v.

Kreß u. Comp. (Galvanoplastische Fabrik und

Metallgießerei, Versilberung). Lang, Heintz.

(Leppich- und Möbelstoffe). Lautermilch, Dietr. (Möbel). Lüzberger u. Comp. (Essig). Mayerle, Aug. (Lampen). Maschinenbaugesellschaft Carlshütte (auch Eisengiesserei). Mireaur (Parfümerie). Dreans, H. (Strohhut). Petry,

Jak. (Ringfabrikant). Raupp, Heintz. (Gas-

apparate, Messinggießerei). Ries, Nam (Mö-

bel). Salzer u. Comp. (Bijouterie). Sams-

reither, Joh. (Senf). Schmieder u. Mayer

(Wagen). Schumm, Weber u. Bauer (Mö-

bel). Badische Gesellschaft für Gasbeleuchtung

(Beleuchtungsapparatenfabr. J. R. Spreng).

Weise, Chr. u. Comp. (Lederwaaren u. Porte-

feuillefabrik). Wespin, Ph. (Karten). Wolff,

F. u. Sohn (Parfümerie). Zuber u. Comp.

(Bijouterie).

Färber. Herberge: Gasthaus z. Stadt

Strasburg. — Brinz, Eduard.

Feilenhauer. Obermeister: (S. Schlosser.)

Herberge: Gasthaus z. silbernen Anker. —

Kaiser, Peter. Nagel, Ph.

Feuerspritzenfabrik. Dölling, L.

Fisch-, Geflügel- und Wildpretthändler.

Glasner, Christoph (Hofgefäßstöpfer). Kauf-

mann, Friedrich (Höfischer). Schweinsurth, J.,

Wwe. (Wildpret).

Friseurs. Götz, Carl, Friedr. Hämer, Ludw.

Helmle, Carl. Kiefer, Adolph. Staub, Carl.

Sailer, Friedr. Ludw., Wwe. Sailer, Ludw.

Wolff, Friedr.

Fuhrleute. (Siehe Kutscher.)

Galanteriewaarenhändler. (Siehe Kauf-

leute d.)

Galvanoplastische Fabriken. Charles Chri-

stofe u. Comp. G. L. v. Kreß u. Comp.

Gärtner. Arnold, Jak. Deutsch, Martin.

Göler, Johann Jak. Wilh. Manning, Carl.

Mohr, v., Theob. Dehler, Ludw. Sonntag,

Joh. Schollenberger, Joh. Schraner, Joh.

Wieser, Joh. G. Wilfer, Christ.

Gasapparate und Einrichtung. Dölling,

Ludwig. Heidenreich, Carl. Mayerle, August.

Osterrag, Carl. Spreng, J. R.

Gasfabrik. Badische Gesellschaft für Gas-

beleuchtung.

Gasthäuser. (Siehe Wirthe.)

Geflügelhändler. (Siehe Fischhändler ic.)

Glasfr. Obermeister: Groß und Mar-

stahler. Herberge: Gasthaus zum weißen

Bären. — Antony, Wilhelm. Bürger, Aug.

(Hofglaser). Fritz, Mathias, Wwe. Groß,

Heintz. Hoffmeister, Carl (Hofglaser). Jauch,

Christian. Inmendörfer, Carl. Klein, Ferd.

Kusterer, Christian. Lautenbach, Georg. Lind-

ner, Carl. Marstahler, Christian. Mörck,

Wilhelm. Zoller, Wilhelm.

Glasgraurer. Flint, Joh.

Gold- und Silberarbeiter und Juweliere.

Obermeister: Wagner, Gg. — Deimling,

Ernst, Hoffsilberarbeiter. Gartner, Wilh. Kall-

mann, Philipp. Kiehnle, J. (Bijouteriefabr.).

Költz, Ernst, Hoffsilberarbeiter. Lorenz, Jak.

Paar, Heintz. Petry, Jak. (Ringfabrik.). Nau-

ber, Wilh., Wwe. Raupp, Ludwig, Hofgoldarbeiter. Salzer u. Comp. (Bijouteriefabr.). Vogel, Heinr. Wagner, Georg. Zuber, Joseph, Hofjuwelier.

Goldfider. Heilig, Geschwister. Heimerding, Hofgoldfider.

Graveure. Deimling, Ernst. Klink, Joh. (Glasgraveur). Gumperich, Adolph, Wwe. Schmidt, Gottlieb. Vogel, Rob. (Holzgraveur).

Gürtler. Obermeister: Dölling, Ludw. Herberge: Gasthaus z. Waldhorn. — Dölling, Ludw. Solwey, Carl, Hofgürtler.

Güterbestätter. Käufer, Julius.

Hafner. Obermeister: Kiefer u. Reich. Herberge: Gasthaus zum silbernen Anker.

— Appenzeller, Jak. Benz, Ant. Geisendörfer, Christian. Heinkelmann, Chr. Heinr. Heinkelmann, Heinr., jun. Kiefer, Friedrich. Kiefer, Carl. Kleinbeck, Friedr. Kubberger, Wilhelm. Mayer, Eduard. Mayer, Friedr., Hofhafner und Ofenfabrikant. Mayer, Carl, Ofenfabrikant. Reich, Carl. Reich, Christian. Schurr, Wwe. Stumpf, Carl. Wolf, Ludw.

Handelsgärtner. (Siehe Gärtner.)

Hebammen. (Siehe Seite 21.)

Holzgraveur. Vogel, Robert.

Holzhändler. Wurgschifferschaftliche Holzfactorie (J. Stüber).

Hutmacher. Obermeister: Nagel, jun.

Herberge: Gasthaus zum König von Preußen. — Bäsel, Heinrich. Kessler, Ludw. Nagel, Carl, Hofhutmacher. Nagel, Carl, Sohn. Schweinfurth, Wwe., Hofhutmacher.

Instrumentenmacher. Föhringer, Heinr. Gorenflo, Joh. Jak. Greuß, Carl, Hofinstrumentenmacher. Jos, Carl. Pawewet, J. Schäfer, F. Wilh., Hofinstrumentenmacher. Spohn, Wilhelm. Stein, Wilhelm, Wwe., Hofinstrumentenmacher.

Juweliere. (Siehe Goldarbeiter.)

Kaminfeger. Herberge: Gasthaus zum König v. Preußen. — Mittel, Gg. Schweitzer, C., Hofkaminfeger.

Kammacher. Obermeister: Heibelsheimer. Herberge: Gasthaus zum Hirsch. — Bredtel, Jos. Dreher, Wwe. Dreher, Friedr. Gttlinger, Jos, Wwe. Heibelsheimer, Heinr., Hofkammacher. Lautenbach, Jakob.

Kappennmacher. Andris, Joseph. (Siehe auch Kürschner, Sädler.)

Kartensfabrik. Wespín, Ph.

Kaufleute. a. Bankiers: Haas, Gebr. Bomburger, David. Bomburger, Veit L. Lewis, Meyer. Koelle, Eduard. Müller, G., und Conf. Bierordt, Heinrich.

b. Tuch- und Modewaarenhändler: Bohn, Carl Theod. Gautier, Wwe. Dreyfus, S. Dreyfus, S. H. Gttlinger, Ad. Gttlinger, Max. Glaser, Carl. Guggenheim, Salomon. Haas, R., jun. Hertsheim, Simon (Firma Denison). Herrmann, Samson, Söhne. Hirsch, Adolph. Höber, Bened., jun. Hofmann, Heinr. Bomburger, Jak. L. Lang, Heinr. Laubheimer,

M. S. Leon, L. S., Söhne. Levinger, Veit David. Lewis, R. A. Lewis, Nathan J. Löw, Julius, Wwe. Mathis u. Leipheimer, Hoflieferanten. Nodel, Simon. Perrin, F., (Neb, J. M., Erben). Schnabel, Heinr. Schweiker, Carl. Seeligmann, Egon. Seeligmann, Samuel. Seeligmann, Meyer. Seeligmann, Gebr. Stüber, Jak. Urbino, M. Weeber u. Comp. Wernlein, Ed. Willstätter, Adolph. Wormser, R., Sohn.

c. Spezereihändler: Adam, Wilhelm. Ammon, Jak. Arleth, Carl, Hoflieferant. Beh, Wilhelm. Berdmüller, Carl, Wwe. Döschner, Carl. Dannbacher, F. A. Dellmätisch, Carl. Dellmätisch, Carl, jun. Ernst, Carl Ph. Feigler, Gust. Fris, Rob. Geisendörfer, Emilie. Gerwig, Wilh. Giani, Jakob. Haugel, Conradin. Hauser, Carl. Herlan, Friedr. Hirsch, Mich. Hofmann, Wilh. Homburger, Meyer. Jost, Gust. Jost, Louis. Kamm, H. Krieg, J. D. Krauth, Hugo. Kall. Krug, Carl. Küst, J. Lembke, Carl. Mall, Carl. Mallebrein, C. J. Meyer, Ph. Dan., Hoflieferant. Neuschäffer, Louis. Niempp, Christian. Römheldt, Adolph. Römheldt, Friedr. Rothweiler, Friedr. Rupp, Carl Friedr. Rupp, Carl Emil. Salzer, Albert. Schäffer, Franz. Schmidt, Wilh. Schneider, Ferd. Sönnig, J. D. Weeber, Julius. Zinco, Carl.

d. Galanteriewaarenhändler: Gehres, C. B. Kirner u. Comp. Mayer, F., u. Comp. Winter, A. und Sohn.

e. Kurzwaarenhändler: Auerbacher, M. Dreifus, Adolph. Dirr, F. A. Gttling, W. Gttlinger, M., jun. Gttlinger, Seligm. S. Heilbronner, L. Hilb, David. Korn, R. H. Lang, Gustav. Peter, W., Wwe. Schlesing, Jsaak. Weill, Sigmund.

f. Cigarren- u. Tabakhändler: Auerbacher, S. Garricr, Elias Goldschmidt, Heinr. Griesbach, Christian. Heilbronner, A. Schaff, Christian, Sohn.

g. Spielwaarenhändler: Döring, Fdr. Wilh. Gttlinger, Jsaak. Gttlinger, Sim. S. Rölz, F. W., Wwe.

h. Eisenhändler: Gttlinger u. Wormser. Gttlinger, Jos. A. Gttlinger, L. J. Heidt, Christ. Krämer, Michael.

i. Papier- und Schreibmaterialienhändler: Braunwart, C. A. Erhard, Ludwig W. Frey, Alexander. Hofmann, Georg. Leichtlin, Heinrich. Rupp, Heinrich.

k. Spedition- und Commissionäre: Gloc, Ernst. Krug, Carl. Leichtlin, Carl. Niempp, Christian. Nonsenfeld, Heinrich. Schweg, Bernhard.

l. Materialisten: Hauser, Carl. Jost, Gustav. Jost, Louis. Moog, Julius.

m. Lederhändler: Gttlinger, Abraham. Gttlinger, J. Göß, Carl. Henle, Jsaak. Knauf, H. Lewis, Seligmann, Sohn. Lüder, Ludw., Wwe. Willstätter, L.

n. Agenten: Geisendörfer, Julius. Giehne,

Emil. Looser, Ernst. Rothardt, W. Stempf, Carl. (Siehe auch Agenturen re. Seite 35.)

Kleidermacherinnen. Baum, Caroline. Baumann, Magdal. Bed, Bertha und Luise. Bittmann, Friederike. Blochmann, Catharine. Gossaus, Mina. Diem, Marie. Dietrich, Marg. Durlacher, Marie. Eberhard, Margarethe und Sophie, Nählschule. Fischer, Marie. Gläpner, Christine. Haug, Salome. Hochberg, Gesehwist. Karst, Elise. Riby, Marie u. Pauline. Klob, Ida. Kraß, Lena. Lang, Kupferstechers Wwe. Lang, Wilhelmine. Löffler, Friederike. Maas, Joseph. Martin, Marg. Mühlfeith, Marie. Müller, Luise. Munz, Mina. Nagel, Josephine. Nagel, Laura. Nau, Christine. Nau, Friederike. Schneider, Amalie. Schuhmacher, Katharine und Christine. Schurgg, Ghesfrau. Ströble, Karoline. Voit, Karoline. Zimmermann, Mina.

Kleinhändler. Andreas, Ludw. Bühler, Herz. Bühler, Marie. Bühler, Moriz. Christ, Wilh. Etzheimer, Jakob. Gittinger, Liebmann, Abraham. Gittinger, Maier. Epstein, Abraham. Faber, Wwe. Fortlouis, Babette. Fortlouis, Isaa. Gumprecht, Ad., Wwe. Herrmann, Christoph. Hirsch, Jos. Wwe. Jung, Samuel. Kahn, Benjamin. Kahn, Gustav. Kappeler, Joh. Wwe. Kerich, Jos. Wwe. Marx, Hirsch. Mayer, Samuel. Nagel, Carl. Neutlinger, Friederike. Neutlinger, Moriz. Neutlinger, Sal. Oskan. Schäfer, Michael. Worms. Model.

Knopfmacher. (Siehe Posamentiere.)

Kohlenhändler. (Siehe Steintoblenhändler.)

Korbmacher. Blud, Louis. Dorie, Frdr., Wwe. Dorie, Mathäus. Gollar, Christ, Frau. Schönthaler, Christ.

Krankenwärter. (Siehe Leichenwärter S. 20.)

Kübler. Obermeister: Dittweiler u. Wolf. Herberge: Gasth. z. König v. Preußen. — Blochmann, Friedr. Dittweiler, Ludwig. Fahrer, Friedr. Klog, Joh. Wwe. Meck, Ludwig. Hofkübler. Ness, Joh. Weiß, Gg., Wwe. Wolf, Joh.

Küßer. Obermeister: Baumgärtner u. Hils. Herberge: Gasth. z. weißen Löwen. — Baumgärtner, Wilh. Dengler, Martin, Wwe. Hils, Amand. Hils, August, jun. Hils, Christian. Kasper, Carl. Knab, Carl. Luz, Adolph. Manning, Leop. Nolting, Ludwig. Raupp, Aug. Rehle, Christian. Schäfer, Joh. Sätz, Heinr. Wagner, Wilh. Weiß, Jak. Wilser, Carl. Ziegler, Heinr. Zimmermann, Engelhard.

Kunstgärtner. (Siehe Gärtner.)

Kunsthandlungen. (Siehe Buchhandlungen.)

Kunsthandschwestern. Fard, Cäcilie. Fuchs, Marie. Heusser, Kath. Pfleger, Sophie. Schelbert, Gesehwister. Stemmler, Amalie.

Kupferdruckereien. Roth, A., (Kunstverlag). Seiß, Bernhard. (Siehe auch Buch- und Steindruckereien.)

Kupferschmiede. Obermeister: Sutter. Herberge: Gasth. z. Hirsch. — Becker, Friedr.

Erleben, August, Hofkupferschmied. Sutter, Gabriel, Hofkupferschmied.

Kupferstecher. Deslöbl, Wilh. Hoffmeister, Ludw., Hofkupferstecher. Hunkler, Carl. Thümling, Ludw. Wagner, Ernst. Wichteremann, Chr.

Kürschner. Obermeister: Liebe. Herberge: Gasth. z. Rheinischen Hof. — Hauck, Joh. Ferd., Hofkürschner. Singer, Christoph, Hofkürschner.

Kurzwaarenhändler. (S. Kaufleute.)

Kutscher u. Fuhrleute. Achingler, Friedr., Wwe. Bahn, Jak. Becker, Pet., (Stadtkutscher). Käppler, Christ. Geiser, Carl. Häfelle, Friedr., (Stadtkutscher). Kehlhofer, Jak. Kiefer, Franz. Krumm, Wilh. Mayer, Friedr. Mint, Jos. Moll, Heinr., Wwe. u. Sohn. Schmidt, Christ. Schmidt, Carl und Franz., (Poststallmeister). Ulmer, Ant. Ulmer, Friedr., jun.

Lackierer. Obermeister: vacat. Mal, Joh., Hoflackier.

Lampenfabrikant. Mayerle, August.

Lederhändler. (Siehe Kaufleute.)

Lederwaarenfabrik. (S. Portefeuillesfabrik.)

Leichenprocuratoren. (Siehe Seite 21.)

Leichenhauer. (Siehe Seite 21.)

Leichenwärter. (Siehe Seite 21.)

Leihbibliothekare. Arney, Max. Bübler u. Auerbacher. Döring, Friedr. Wilh., (Kleiderschreibern). Müller und Gräff, (Bibliothek der Innern Mission).

Leinwandhändlerinnen. Drück, Frau. Großmann, Wwe. Meister, Frau. Sulzer, Wwe. Liqueursfabrikanten. Müller, Louis. Költz u. Comp.

Lithographen (Steinzeichner). Heilig, Carl. Maier, F. S.

Lithographische Anstalten. (Siehe Stein-druckereien.)

Lumpensammler. Däubert, Marie. Faber, Jakob. Lautenbach, Magdalena. Neutlinger, Abraham.

Maltr. Fremmel, Carl, Galleriedirector. Schirmer, Joh. W., Prof., Direct. d. Kunstschule. Bayer, Aug. v., Hofmaler u. Conservator. Des Goudres, Professor d. Kunstschule. Koopmann, J. H., Prof. Meißel, Heinr., Prof. Richard, Ernst, Hofmaler. Bollweider, Jak., Inspector der Kunstschule. Wagner, Ludw., Hofmaler. — Varnstedt, W., (Theatermaler). Gagner, Hoftheatermaler Höd, (Porcellanmaler). Hoffmeister, L. (auch Hofkupferstecher). Kunz, Ludw. Mour, Carl. Schuhmann, Theodor. Stevogt, A. (Theatermaler). Spelter, Joh. (Porcellanmaler). Steinbach, Ludw., Hofmaler. Wintergerst, L. (Porcellanmaler).

Maschinenfabrik. Maschinenbaugesellschaft Carlshöhe.

Materialisten. (S. Kaufleute.)

Maurer. Obermeister: Weber, jun. Herberge: Gasth. z. König v. Preußen. — Billing, Joh. Ruengle, Carl. Mauck, Joh. Mayer, Joh. Peter, Christian. Segner, Joh. Weber, Friedr. Weber, Val. Weißbier, Heinr.

Mechaniker. Berdmüller, Jos. Bürcklin, Victor. Eccard, Friedr. Sätler, Carl, (Hofmechanikus).

Messerschmiede. Obermeister u. Herberge (s. Schlosser). — Gimpel, Christian. Munding, Otto, Hofmesserschmied. Nonge, Frdr., (Schirurgische Instrumente). Schuhmacher, Heinr.

Metallgießereien. Bürcklin, Victor. Ch. Christoffe u. Comp. Dölling, L. O. L. v. Krefz u. Comp. Maschinenbaugesellschaft Carlsruhe.

Mechg. Obermeister: Klein und Winter. Herberge: Gasth. z. weißen Löwen. — Bürger, Carl. Deeg, Bernh., (Wurfiler). Diefenbronner, Bernh. Diefenbronner, Jos. Dietrich, Carl, Hofmeßger. Dietrich, Carl, jun. Dietrich, Gust., Wwe. Dietrich, Jakob. Dietrich, Wilh. Dietrich, Wilh., Wwe. Doll, Frz. Erleben, Wilh., (Wurfiler). Förberer, Wilh. Fünfle, Albert. Gartner, Carl. Gerwig, Gg. Geyer, Ludw. Glafner, Carl. Günth, Christoph. Häuser, Carl. Häuser, Carl, jun. Herlan, Joh. Hofmann, Wilh. Homburger, Abraham. Homburger, Mar. Homburger, Nathan L. Homburger, Nathan J., Wwe. Homburger, Jak. Moser. Homburger, Yemle. Homburger, Mayer. Homburger, Benjamin. Homburger, Nathan Jak. Huber, Alois, (Wurfiler). Huff, Nat., (Wurfiler). Karcher, Frdr., (Wurfiler). Käpple, Joh. Christoph, (Wurfiler). Kiefer, Carl. Kiefer, Christian. Kiefer, Friedr. Kiefer, Georg. Klein, Franz. Mahler, Aron. Mahler, Veist. Mai, Jakob. Maier, Leopold. Maier, Salomon. Ohlhauser, Jak. Wolf. Prins, Aug. Prins, Wilh. Prins, Wilh., jun., Hofmeßger. Prins, Elisabeth, Wwe. Reinholdt, Christian. Reutlinger, Johanna, Wwe. Reutlinger, Wolf. Say, Fwv. Schäfer, Ludw. Schäfer, Jakob. Scherer, Jakob. Seuppel, Christian. Speck, Ziriak. Wertheimer, Söhne. Winter, Daniel. Wipfler, Wwe., (Wurfiler).

Modewaarenhändler. (Siehe Kaufleute b.)

Modistinnen. (Siehe Nagmaschinen.)

Möbelfabrikanten. Haslinger, G. Himmelheber, Heinrich. Himmelheber, Gebrüder. Kluge, Friedr. Lautermilch, D. Ries, Ad. Schumm, Weber u. Bauer.

Möbelhändler u. Verleiher. Christ, Wilh. Ellstätter, Söhne. Heimerdingen, M. H. Reutlinger, Moriz.

Möbelpacker. Dees, Christian. Dimpfel, Carl. Heidelberger, Simon. Wiesenrad, Wwe.

Möbelstoff- u. Teppichfabrik. Lang, Heinr.

Musikalienhandlungen. (Siehe Buchhandlungen.)

Näherinnen. Abele, Babette. Adling, Luise. Albert, M. Altinger, Lissette. Amann, Josephine. Anselm, Antonie u. Luise. Anselment, Marie. Antony, Caroline. Arzt, Caroline. Azenberger, Katharine. Autenrieth, Caroline u. Luise. Balbach, Friederike. Bauer, Caroline, Friederike u. Josephine. Baumann, Luise. Becker, Margarethe. Belle, Helene. Bengel, Barbara. Benz, Auguste u. Emilie. Bidel, Luise. Bibel-

heimer, Luise. Billing, Christine. Bischoff, Christiane. Blochmann, Katharine u. Rosine. Braun, Amalie u. Sophie. Breisacher, Adelheid u. Friederike, (Nähhschule). Brück, Friederike. Daum, Christine. Dorie, Margarethe. Duppeler, Julie. Eberle, Caroline. Erian, Sophie. Eigler, Caroline u. Mathilde. Eberfeld, Clara u. Mina. Esler, Magdalene. Fahrer, Magdalene. Fiegert, Magdalene. Fint, Luise. Fischer, Wilhelmine. Friednauer, Christine. Füller, Josephine, (Nähhschule). Fünfle, Elise. Gartner, Katharine. Geis, Sophie. Gentot, Frau. Gerber, Marie. Glaser, Ernestine. Gorenasto, Luise. Graf, Caroline. Graf, Schneiders Wwe. Grether, Katharine. Grob, Dorothea u. Caroline. Haas, Henriette. Hafner, Luise. Hagmann, Franziska. Hartan, Marie. Hedmann, Marie. Hemberger, Eli. Hengst, Wilhelmine. Henning, Luise. Herfort, Julie u. Wilhelmine. Herrmann, Auguste u. Wilhelmine. Hiese, Friederike. Huber, Luise. Jäger, Katharine. Kaiser, Christine. Kallmann, Amalie. Keller, Marie. Kenninger, Wilhelmine. Kessler, Josephine u. Wilhelmine. Kirner, Marie. Klett, Christiane. König, Marie. Kohnbecker, Friederike. Kromer, Caroline u. Sophie. Lang, Luise u. Sophie. Langheinrich, Helene. Lango, Babette. Maier, Caroline. Marquardt, Luise. Martin, Babette. Mayer, Sophie. Meinhard, Johanne. Meinzer, Luise. Minnich, Katharine. Mittell, A. u. Wilhelmine, (Nähhschule). v. Müller, Charlotte. Neff, Wilhelmine. Neubrand, Katharine. Ohlhauser, Amalie. Ohnweiler, Salomea. Pfeiffer, Amalie. Prieur, Friederike. Nagel, Auguste. Raub, Wwe. u. Lissette (Nähhschule). Reiner, Wilhelmine. Riether, Henriette u. Christine. Rosch, Magdalene. Rolschauer, Christine. Nonge, Josephine. Schäfer, Caroline und Christine. Schlesinger, Elise u. Marie. Schmitthäusler, Amalie. Schneidmann, Jakobine. Schönthal, Elise u. Wilh. Schuder, Caroline. Schütz, Kath. Schuhmacher, Frieda. Seipel, Luise. Stadmann, Lissette. Stolz, Lissette. Strauß, Marie. Sütterlin, Regine. Theer, Josephine. Tröndle, Katharine. Unschild, Wilh. Wagner, Christiane, Kathar., Luise u. Marie. Waldhauer, Margarethe. Walter, Caroline u. Luise. Wehr, Babette. Weidenbach, Regine. Wenzinger, Marie. Widder, Dorothea. Wiegler, Wilh. Windholz, Christiane. Wolf, Caroline, Kath. u. Sophie. Wolf, Luise. Wolz, Marie. Zeeb, Friedr., Wwe. u. Marie. Zeller, Emilie u. Henriette. Ziegel, Caroline und Wilhelmine. Zöllner, Caroline.

Nagelschmiede. Obermeister: Grob-
müller. Herberge: Gasth. z. Stadt Straß-
burg. — Birkenmaier, Carl. Grohmüller,
Friedr. Haupt, Friedr., Wwe. Kemner, Joh.,
Wwe. Köffel, Jos. Lindner, Jos. Popp, Heinr.

Nudelfabrik. Gaumeßer, Albertine.

Papierhändler. (Siehe Kaufleute i.)

Pauspapier- u. Glanzkartonfabrik. Holz-
mann, Gg.

Parfümeriefabrikanten. Mireaur, Wolff, F. und Sohn.

Pastetenbäcker. (Siehe Conditoren.)

Pferdehändler. Gittlinger, Samuel Laz. Fortoulis, Aron. Fortoulis, Benj. Speck, Ztrial.

Plästerer. Obermeister: Weber, jun. Herberge: Gasth. z. König v. Preußen. — Räuber, Ernst, Wwe. Räuber, Johann, Wwe. Räuber, Franz. Räuber, Friedrich. Schweizer, Johann.

Photographen. Geisendörfer, Ludw. Heß, 1681, W., Kupferstecher. Hofmeister, L., Kupferstecher. Költz, F., Wwe., (Daquert). Raupp, L., Hofgoldarbeiter. Schuhmann, Th., Zeichenlehrer. Spelter, J., Maler. Wagner, L., Hofmaler.

Portefeuilles- und Lederwaarenfabrik. Weise, Christian, u. Comp.

Porzellanmaler. Fris, Jul. Höck, Joh. Spelter, Joh. Wintergerst, Ludwig.

Posamentiere und Knopfmacher. Obermeister: Voit (Hospamentier). Herberge: Gasth. z. Waldhorn. — Brechtel, Ludw., Wwe. Drechsler, Christ. Friedr. (Hospamentier). Eisen, Friedr. (Hospamentier). Fortoulis, Laz. Haslinger, Joh. Himmelheber, Wilh. Hüllischer, Carl. Keller, Carl. Key, Carl, jun. Key, Friedrich. Nupp, Wilh. Schmidt, Carl. Voit, Ludw. (Hospamentier).

Putzmacherinnen (mit offenem Geschäft). Baug, Modehandlung (Gasse, Wwe.) Bühler, Henriette. Brühlmann, Modehandlung. Ganz, Luise. Galphen, Caroline. Herrensneider, Doris. Homburg, Regine. Homburger, Fanny. Költz, Geschwister. Schäfer, Kath. Wernlein, Gd. Frau.

Putzarbeiterinnen. Albrecht, Sophie. Anselm, Kathar. Antritter, Susanne. Baldes, Sophie. Bauer, Marie u. Nanette. Baumann, Luise. Bayerle, Elise u. Katharine. Durm, Katharine. Egler, Luise. Gerhard, Stephanie. Hölzer, Christiane. Hämmer, Luise u. Nanette. Köbel, Marie. König, Henriette. Lang, Luise. Leuser, Thomas Frau. Mathes, Aug. Moser, Clara. Münching, Geschwister. Nuth, Friedr. Schelpert, Geschwister. Schweizer, Friederike. Wagner, Kath., Wwe. Wolf, Amalie.

Säckler. Obermeister: Bergmann, Jak., sen. (Hoffädler). Herberge: Gasth. z. d. drei Kronen. — Bergmann, Jak. (Hoffädler). Bergmann, Carl. Ehrhardt, Ew., Wwe. Größer, Ew. Große, Carl, Wwe. (Hoffädler). Große, Leop. Stahl, Carl.

Sattler. Obermeister: Lipp, (Hoffädler) u. Walz. Herberge: Gasth. z. Hirsch. — Beck, Ew. Creclius, Fried. Gafel, Ludw. Heinrich, Christ. Hofer, Jak. Jenne, Andr. Kühnle, Carl, Wwe. Lautermilch, Mart. (Hoffädler). Lautermilch, Dietr. Lenzinger, Wilh. Lipp, Franz (Hoffädler). Marquardt, Christian. Müller, Adolph. Munz, Joh. (Hoffädler). Nagel, Carl August. Osterag, Robert. Rieger, Carl. Schenk, Johann. Walz, Ludwig.

Schieferdecker. Obermeister: Weber, jun. Herberge: Gasth. z. König v. Preußen. — Becker, Gust., Hoffschieferdecker. Becker, J. Heint. Becker, Heint. Carl. Becker, Carl. Friedr. Becker, Friedr.

Schirmmacher. Obermeister: Mofse, Peter. — Mofse, Peter (Hoffschirmmacher). Dölter, Christian. Haer, Leonhard. Müller, Leopold. Wohlschlegel, Carl.

Schlosser. Obermeister: Daler und Mörch (auch für Messerschmiede u. Büchsenmacher). Herberge: Gasth. z. silbernen Anker. — Barberger, Math. Daler, Christian. Glaser, Christian. Lange, Chr. Lange, Heint., jun. Marr, Ew. Meef, Leop. Mörch, Wilhelm. Paredo, Joh. Peitsch, Christoph. Stelz, Chr. Stelz, Wilh. Stubach, Georg, Wwe. (Hoffschlosser). Stubach, Ludw. Vier, Joh. Wagner, Ludw. Weiß, Wilh. Weiß, Cabinetsschlossers Wwe. Weylöchner, Joh. Weylöchner, Carl. Zimmermann, Friedrich.

Schmiede. Obermeister: Billmann u. Geyer. Herberge: Gasth. z. Stadt Straßburg. — Bidel, Benj. Billmann, Martin. Braun, Christian. Braun, Heinrich. Fuhrer, Anton. Geier, Joh. (Wassenschmied). Geyer, Friedr. Goldschmidt, Friedr. Groux, Jakob. Hehn, Ewald. Kinscheid, Christ., Wwe. Müller, Carl, Wwe. (Hoffschmied). Prings, Friedrich. Ruppelle, August (Hoffschmied).

Schneider. Obermeister: Durm, Phil. und Neff, Carl. Herberge: Gasth. z. König v. Preußen. — Augenstein, Gottfried. Bauer, Alex. Baum, Carl. Baumberger, Christian. Baumberger, Joh. Blochmann, Jos. Burfard, Carl, Wwe. Burfard, Val. Bug, Mich. Durm, Phil. Durm, Wilh. Emig, Phil. (Corsettenmach.). Erleben, Jul. (Damenschn.). Förster, Joh. Fröhner, Mart. (Damenschn.). Fuchs, Joh. Ganz, Friedr. Gartner, Jak. Gesell, Georg. Groß, Leop. Günth, Jak. Haag, Ferdinand. Harmann, Friedr. Heß, Dan. Herb, Carl. Hirsch, Emanuel. Hochberg, Geschwister. (Damenschn.). Huber, Georg. Hutt, Wilh. Jakob, Aug. Heint. Kappler, Heint. Kern, Christian. Killinger, Friedr. Krämer, Jak. Rühfuß, Heint. Runzmann, Friedr. Lorenz, Carl. Marfels, Carl. Mark, Ludw. Martin, Franz. Mayer, Ehrenfr. Meef, Carl. Merke, W. Messinger, Friedr. Mez, Ludw., Wwe. Michael, Joh. Mühlreich, Franz. Müller, G. F. Müller, Conrad. Neff, Carl. Pfau, Peter (Damenschn.). Raskhy, Friedr. Nebels, Theod. Nupp, Aug. Scharpf, Franz. Schelhar, Jak. Scherer, Gd. Schmieder, Andr., Wwe. Schmieder, Carl. Schneider, Georg. Schneider, Phil. Schuhmacher, Anton. Schulz, Ernst. Svath, Friedr. Speck, Carl. Speck, Friedr. Stein, Christ. Stiehling, Joh. Mich. Stoffelsch, Andr. Stritter, Friedr. Strübe, Friedr. Sutter, Carl. Thiele (Hofftheatergarderobier). Vier, Ernst. Volk, Carl. Weiler, Carl. Wehr, Carl. Widmann, Bernh. Zirk, Johann.

Schreibmaterialienhändler. (S. Kaufleute i.)

Schreiner. Obermeister: Fritsch und Schumm. Herberge: Gasth. z. weißen Löwen. — Bauer, Mar. Dauber, Peter. Engler, Heinrich. Fritsch, Carl (Hofschreiner). Fütterer, Carl. Gams, Christoph. Gerber, Carl. Haas, Andr. Helmle, Wilh. Heinz, Carl. Himmelheber, Gebrüder. Himmelheber, Heinrich. Höfle, Joh. (Hofschreiner). Klett, Wilh. Kluge, Friedr. Krieger, Jak. Mayer, Carl. Meier, Andr. Meyer, Christ. Mörch, Friedr. Morichhäuser, Heinr. Raible, Hieronymus. Niedrich, Gottlieb. Ries, Gg. Adam Kömhlb, Heinr. Nübe, Eduard. Schumm, Christoph. Schweickhardt, Gg., sen. Schweickhardt, Christian, jun. Sommerfähu, Wilhelm. Steiner, Jak., Frau. Wagner, Adolph. Weber, Gust. Weber, Paul, Wwe. Wildemann, Frdr.

Schuhmacher. Obermeister: Rübenacker. Herberge: Gasthaus zum Geist. — Artmann, Carl. Bachmaier, Carl. Barth, Joh. Baum, Heinr. Baumann, Anton, Wwe. Baumann, Math. Baufmann, Phil. Bickel, Franz, Frau. Blüthner, Ferd., Wwe. Blüthner, Aug. Bögli, Joh. Brombacher, Leopold. Burtard, Vinzens. Dreg, Friedr. Deer, Melchior. Diez, Ludw. Dölter, Carl. Eisenlohr, Friedrich. Engler, Jak., Wwe. Ernst, Friedr. Gttlinger, Jos. Ekler, Dan. Fischer, Mar. Förster, Carl. Geiselhart, Jak. Geisendörfer, Leop. Geisendörfer, Sebast. Gerner, Friedr. Glaser, Jak. Glazner, Friedr. Göß, Carl. Göß, Wilh., jun. Großgang, Jos. Hanhardt, Hnr. Hamann, Friedr. Hartnagel, Heinr. Hartnagel, Joh. Haug, Carl. Haupt, Phil. Hauser, Franz. Haushälter, Joh. Haushälter, Phil. Heim, Heinr. Heinz, Carl. Helm, Friedr. Herbert, Ludw. Heuß, Mart. Huber, Friedr. Hug, Joh. Gg., Wwe. Hutt, Jos. Jakob, Aug., Wwe. Kahn, Moritz. Kehlhofer, Friedr. Kiesel, Christ., Wwe. Kling, Heinr. Kling, Jak. Könniger, Carl. Kohler, Franz. Jos. Kehlmann, Georg. Krauß, Friedr. Krauß, Georg. Kros, Jos. Krumm, Carl. Kull, Heinr. Kull, Georg. Lauer, Carl. Leiß, Justus Lorenz, Wilh. Lorenz, Adolph. Lorenz, Gottl. Log, Ernst. Lüder, Frdr. (Hofschuhm.). Martin, Joh. Marquardt, Joh. Matern, Jak. Mayer, Eduard. Weissenhütter, Lambert. Mösfinger, Aug. Müller, Carl. Nagel, Gottlieb. Nusberger, Friedr. Oberst, Joh., Wwe. Oberst, Mar., Wwe. Peter, Jak. Petry, Ernst Chr. Pfau, Eduard. Rastätter, Jos. Rent, Jos. Richter, Joh., Wwe. Riegel, Jos. Rübenacker, Dav. Säuberlich, Jos. Scherr, W. Schlegel, Jos. Schönberger, Daniel, Wwe. Schüs, Aug. Schüs, Jos. Schüs, Ludw. Schühsmacher, Jak. Seeland, Jak. Simon, Chr. Stähle, Georg. Streb, Leop. Strübe, Heinr. Stürmer, Georg. Vier, Bernh. Wader, Ludw. Wagner, Jak. Walter, Balh., Wwe. Weiß, Wilh. Willstätter, Leop. Winkler, Ernst. Wohlschlegel, Joh. Wunsch, Amand.

Seifensieder. Obermeister: Appenzeller Frdr. Herberge: Gasth. zum Ritter. — Appenzeller, Frdr. Heinz, Carl. Hemmerle, Friedr. Kiefer. Friedr. Kiefer, Wilh. Klein, Georg (Hoflieferant). Martz, Carl. Reuter, Friedr. Rothweiler, Gottl., Wwe. Scherer, Aug. Schmidt, Carl. Soder, Aug. Soder, Aug., jun. Weiß, Franz, Wwe.

Seiler. Obermeister: Ernst Schönherr, Hoffseiler. Herberge: Gasth. z. Stadt Strassburg. — Schönherr, Ernst, Hoffseiler. Stolz, Bernh.

Seifenfabrikanten. Kötz u. Comp. Samsreither, Johann.

Seffelstecher. Haager, Carl. Friedr. Knopf, Stephan, Wwe.

Seffelmacher. Niemer, Carl, Wwe., Hofseffelmacher. Rothweiler, Jakob.

Siebmacher. Lampert, Joseph.

Silberarbeiter. (Siehe Goldarbeiter)

Silberplattirungsfabrik. (Siehe Verflüßerungsfabrik.)

Specereihändler. (Siehe Kaufleute c.)

Spediteur. (Siehe Kaufleute k.)

Spielkartensabrik. (Siehe Kartensabrik.)

Spielwaarenfabrik. Döring, Frdr. Wilh.

Spielwaarenhändler. (Siehe Kaufleute g.)

Spiritusfabriken. (Siehe Weingeistfabriken.)

Sporer. Nagel, Heinr., Wwe., Hofsporer.

Stärkesabrik. Glöck, Ernst.

Steindruckereien. Kreuzbauer, Wilhelm.

Geisendörfer, Ludw. Gutsch, Friedr. Moutour, Jul., Wwe. Müller'sche, Chr. Fr., (Hofbuchhandlung). Simon, Peter. Straub, Hermann. Weith, Hermann. Wagner, P., Wwe. (Siehe auch Buch- und Kupferdruckereien.)

Steinhauer. Obermeister: Frier, Carl. Herberge: Gasth. z. König von Preußen. — Klammer, Lorenz. Kromer, Carl. Mirnseer, Tobias. Frier, Carl.

Steinkohlenhändler. Bayer, L. Tüncher. Köllenberger, Bierbrauer. Luz, J., u. Söhne. Perrin, Sohn (auch Coaks). Weißgerber, Wirth. Werntgen, Wilhelm.

Steinzeichner. (Siehe Lithographen.)

Stickerin. D'Amora, Antoinette.

Stricker. Obermeister: Köffel, Wilh.

Herberge: Gasth. z. Rheinischen Hof. — Gttlinger, Isaak. Hiltz, Carl. Köffel, Wilh. Nagel, Wwe. Schäfer, Jak., Wwe. Weiß, Leop.

Strohhuftfabrikanten. Bernauer, Geschw.

Bürgin, Geschwister. Dreans, Heinrich.

Tabakfabriken. Ammon (Cigarren). Griesbach, Christian.

Tabakhändler. (Siehe Kaufleute f.)

Tapeziersabrikanten. Franz, Joh. Kammerer, Ludwigg.

Tapezierer. (Siehe auch Sattler.) Obermeister: Reinhold, Joh. — Beck, Wilh. Erleben, Wilh., Wwe. Gartner, Joh. Grieshaber, Carl. Groß, Gg. Haslinger, Carl. Heck, Jos. Heck, Wilh. Heimerdinger, M. G. Himmelheber, Carl. Kraut, Friedr. Reinhold,

Joh. Schurgg, Albert. Seifert, Gg. Wolf, Christian. Würbs, Jak. Ziller, Friedrich.
Tappich- u. Möbelstofffabrikant. Lang, Heinrich.

Trödler. (Siehe Kleinbändler.)

Tuchhändler. (Siehe Kaufleute b.)

Tuchscherer und Decateurs. Knapper, Johann. Pfizner, August.

Tücher u. Dimmeraler. Obermeister: Heckmann, Georg. Herberge: Gasth. zur Stadt Straßburg. — Bayer, Ludwig. Beck, Christ. Beh, Joh. Binsack, Wilh. (Schriften- und Wappenmaler). Fris, Frdr., Wwe. Fris, Ferd. Heckmann, Georg. Heuberger, Joseph. Kiefer, Christian, Kling, Heinrich. Ludwig, Ulrich. Meister, Joh. Obermüller, Wwe. Pfeilsticker, Ludw. Schönemann, Hnr. Trapp, Georg. Walz, Friedr. Weber, Ludw., Wwe. Wolff, Wilh. (Hofzimmermaler). Zoller, Joh.

Uhrenmacher. Obermeister: Krausbeck. — Dürr, Moriz. Frey, Christ. Kaufmann, Julius. Keller, Friedr. Krausbeck, Conrad. Mees, Carl. Reinholdt, Carl (Hofuhrenmacher). Niebers, Theodor.

Vergolder. Obermeister: Bilger. — Bilger, Ant., jun. Krauth, Carl. Raupp, Erwin. Uhlend, Ad. Wohlschlagel, Ernst. Ziegler, J. B.

Ver Silberungs- und Vergoldungsfabriken. Charles Christoffe u. Comp. G. L. v. Kreis u. Comp.

Victualienhändler. Birkenmeier, G., Frau. Esser, Gottlieb, Wwe. Friedrich, Conrad. Goll, Joh., Wwe. Holdermann, Joh. Köllig, Aug. Krumm, Columban, Wwe. Loster, Jos. Richter, Joh. Rohrer, Jak. Schurr, Jak., Wwe. Wenger, Andreas. Wolf, Philipp.

Waagen- und Gewichtsabrik, privilegirte. L. Dänker und Comp.

Wagenfabrik. Schmieder und Mayer.

Wagner. Obermeister: Kautt, Ulrich. Herberge: Gasthaus zur Stadt Straßburg. — Hamann, Heint., Wwe. U. Kautt u. Sohn, Hofwagner. Peter, Walter. Walter, Franz.

Wascherinnen. Altinger, Friederike. Baader, Wwe. Beck, Kath. Bellezer, Kath. Bernhard, Frau. Bluck, Kath. Blusch, Babette. Blust, Babette. Breuer, Kath. Buchmüller, Frau. Burthard, Magd. Dannensfelder, Christ. Deimling, Sophie. Diehm, Wwe. Dieterle, Frau. Diegel, Sybilla. Döhrle, Luise. Dörrwächter, Gg., Wwe. Ebert, Caroline. Engler, Kath. Flum, Kath. Frank, Marie. Göpferich, Kath. Hasmann, Magdal. Hauser, Brig. Wwe. Heit, Luise. Hennen, Barbara. Herrm, Magdalena. Herrmann, Magdal. u. Marg. Hess, Wilhelmine. Hörner, Leonore. Hummel, Marg. Jauer, Wwe. Jost, Wwe. Kammerer, Wwe. Karl, Elise. Kast, Carol. u. Elise. Keller, Marg. Klett, Amalie, Caroline u. Magdalene. Knobloch, Margareth. Kohler, Magdal. Krämer, Elise. Krattinger, Caroline. Krieger, Friederike. Leimenstoll, Caroline. Köstler, Kath. Lohmann,

Barb., Wwe. Mayer, Michaels Wwe. Mayer, Elise. u. Magd. Müller, Elise. Paar, Mina. Popp, Elsette. Richter, Christine. Richter, Marg. Rolschauer, Friederike. Roth, Margarethe. Rühle, Luise u. Wilhelmine. Kuppert, Elise. Rusch, Babette. Rutherford, Kath. Scheer, Wilhelmine. Schimpf, Auguste. Schmeisert, Lena. Schöffler, Luise. Schuler, Geschwister. Schwegler, Fanny. Seiler, Magdal. Seitz, Sabine. Steinbilsper, Kath. Streitmatter, Therese. Trächtler, Caroline. Wagner, Kath. Walz, Kath. Weigel, Lina. Weimer, Marie. Weingärtner, Frau. Weiss, Margarethe. Wendel, Julie. Benz, Babette. Wittel, Christiane. Wunsch, Carol., Frau. Wunsch, Helene. Zeeb, Marie.

Wattmacher. Hall, Joseph.

Weber. Obermeister: Dertel, Christ. Herberge: Gasthaus z. Ritter. — Dertel, Christian. Schüs, Philipp, Wwe.

Weingeistfabriken. Glock, Ernst. Köllig u. Comp.

Weinhändler. Baumgärtner, Wilh. Dengler, Martin, Wwe. Frey, Wilh. Hiltz, Amand. Homburger, Jul. Lutz, Leop. Reble, Christ. Schwindt, Justus. Weiss, Jakob. Willstätter, G. Löw. Wilsler, Carl.

Werkzeugfabrik. Schmidt, Leop., jun.

Wildprethändler. (Siehe Fisch- u. Händler.)

Wirthe. (Siehe auch Gasthäuser.) Bachmeyer, Leop., zum Waldhorn. Bär, Joh., z. Engel. Beck, Eduard. Cafe-Restaurant. Benzinger, Fr. W., z. König v. Preußen. Benzinger, Friedrich, z. Wiener Hof. Benzinger, Ludw., Wwe., z. Rose. Gerff, Joh., z. Darmstädter Hof. Döschner, Ludw., Museumärstaurant. Gttinger, Bernhard, Wwe. Jöckler, Wilh., z. weißen Pären. Geggus, Georg, z. Sonne. Geiger, Bal., z. Kranz. Große, Lh., z. Hotel Große. Große, Julius, z. Schwänen. Haagel, J. G., z. Ritter. Haar, Friedr., z. Hof von Holland. Hafner, Ludw., z. Pariser Hof. Hartweg, Ludw., z. rothen Haus. Heck, Chr., z. Stadt Heidelberg. Hembelke, Heint., z. römischen Kaiser. Hänstler, Friedrich, z. rheinischen Hof. Höck, Christian, z. grünen Hof. Hoffmann, Jakob, z. Erbprinzen. Kastner, Wilh., z. Blume. Kiefer, Carl, Restaurateur. Kiefer, W., Cafetier z. König v. Württemberg. Klüpfel, Joh., Wwe., z. Nebstod. Knoderer, Dav., Wwe., z. Geist. Körber, Joh., z. Weinberg. Krämer, Joh., z. goldenen Dörsen. Kupp, Franz, z. goldenen Waage. Mai, Jak., z. schwarzen Acker. Meinzer, Christoph, z. König v. England. Meyer, Gottl., z. wilden Mann. Mind, Carl, z. goldenen Traube. Mitzel, Andr., z. Ungarnen. Morlock, Ludw., z. silbernen Anker. Müller, A., Wwe., z. goldenen Hirsch. Müller, Ludwig, zur goldenen Krone. Neck, Jak., z. Mohren. Neff, Frdr., z. badischen Hof. Neumeier, Rud., in Gottesau. Glafer, L., z. d. drei Kronen. Prins, Wilhelm, Restaurateur. Rau, Carl, zu den drei Königen. Neck, Bernhard, Bier-

wirth zu den goldenen Sternen. Neutlinger, Jeremias, z. Nassauer Hof. Neutmeier, Frdr., zum Kaiser Alexander. Nothenacker, L., zum Prinz Carl. Sautter, Gg., z. goldenen Lamm. Schaber, Christoph, z. Deutschen Hof. Schmidt, Carl, zur Eintracht. Schönthaler, Chr., zur Stadt Pforzheim. Seleger, Ferd., z. d. drei Ulten. Seyfried, Ernst, zum weißen Löwen. Steinmetz, z. goldenen Karpfen. Stiefbold, Alex., z. englischen Hof. Stoffleth, Jos., z. goldenen Adler. Weiß, Jak., Wwe., z. goldenen Schiff. Weißgerber, Jak., zum grünen Baum. Weiß, Joh., z. Linde. Wlster, Aug., z. Stadt Strassburg. Windens, W., Restaurateur. Wundarzneidiener. (Siehe Seite 20.) Wurstler. (Siehe Metzger.) Ktlograph. Vogel, Robert.

Drugschmiede. Obermeister und Herberge (i. Schlosser). — Dänger, Ludw. Frh, Carl. Heidt, Christoph. Schmidt, Heinrich. Schmidt, Leopold, jun. Diegeleibesitzer. Jost, Johann, Oberguibe. Mauck, Johann, Maurer. Zimmermaler. (Siehe Tüncher.) Obermeister: Kuenzle u. Mesmer, Hofbauconducireur. Herberge: Gasthaus zum König von Preußen. — Het, Wwe. Hellner, Christian. Helme, Heinrich. Künzle, Georg. Künzle, Heinrich. Nees, Simon. Mesmer, Carl. Schlotterbeck, Carl. Binngießer. Obermeister: Fellmeth. Herberge: Gasthaus z. Waldborn. — Fellmeth, Ludwig. Neubert, Heinrich. Zuckerbäcker. (Siehe Conditoren.)

Uebersicht der Bevölkerung der Residenzstadt Karlsruhe
nach der Volkszählung vom Dezember 1855.

Familienzahl.	Personen				Gesamtszahl.	Darunter sind begriffen												
	über		unter			Evan- gelische	Katho- lischen	Meno- niten	Jerae- lischen	Gewerbsgehülfsen und Diensthöten				Zu- sam- men.				
	14 Jahren									männliche		weibliche						
	M.	W.	M.	W.		M.	W.	M.	W.	M.	W.	In- länd.	Aus- länd.	In- länd.	Aus- länd.			
1269	10326	9651	2540	2643	25160	6768	7401	5600	4357	1	—	497	536	1534	547	1812	547	1170
	19977	5183				14169	9957		1		1033	2081	2389					

Uebersicht der in Karlsruhe Geborenen, Gestorbenen und Getrauten
in den Jahren 1855, 1856 und 1857.

Gemeinde.	Geboren				Sum- ma	Gestorben			Mehr gebo- ren als gestor- ben	Ge- traute Paare	
	ehelich		unehelich			Sum- ma	M.	W.			
	M.	W.	M.	W.							
1857.											
Evangeltische	150	131	21	27	329	192	181	373	—	44	97
Katholische	95	82	12	13	202	91	99	190	12	—	49
Jeraelittische	11	10	—	—	21	9	6	15	6	—	10
Zusammen	256	223	33	40	552	292	286	578	18	44	156
1856.											
Evangeltische	137	120	20	21	298	146	169	315	—	17	91
Katholische	70	96	13	10	189	103	87	190	2	—	47
Jeraelittische	9	11	1	—	21	13	4	17	4	—	7
Zusammen	216	227	34	31	508	262	160	522	6	17	145
1855.											
Evangeltische	136	126	25	21	308	174	167	341	—	33	69
Katholische	76	77	15	9	177	103	79	182	—	5	37
Jeraelittische	11	11	—	—	22	10	7	17	5	—	12
Zusammen	223	214	40	30	507	287	253	540	5	38	118

Polizeiverordnungen.

I.

1. Marktordnung. Die Viehmärkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag gehalten und zwar:

- a. auf dem Marktplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag;
- b. auf dem Ludwigplatz am Montag, Mittwoch und Freitag.

Fremde und Händler dürfen nur nach eingezogener Marktschranke — 10 Uhr und in den Monaten November bis einschließlich Februar 11 Uhr — die Ueberreste des Marktes einkaufen. — Das Mitbringen der Hunde ist bei einer Strafe von 30 fr. verboten.

2. Fruchthallordnung. Die regelmäßigen Fruchtmärkte finden an jedem Mittwoch statt. Die Fruchthalle wird an diesem Tage vom 1. April bis 30. September Morgens 6 Uhr geöffnet und Abends 4 Uhr geschlossen, vom 1. Oktober bis 31. März aber Morgens 7 Uhr geöffnet und Abends 3 Uhr geschlossen.

3. Mehlwaagordnung. Die Mehlhalle ist, die Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag geöffnet und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten, also vom 1. Mai bis letzten Oktober, Morgens von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Außerhalb der Mehlhalle darf weder in einem andern Hause oder auf der Straße, noch überhaupt im Reichthum der Stadt Mehl zu einem Auktionszettel oder darüber ausgetrieben werden.

4. Viehhofordnung. Das zum Verkauf hier eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur in den Viehhöfen aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkaufe anzustellen.

5. Schlachthausordnung. Sind in beson-

6. Leichenordnung. dem Abdruck

7. Crödlerordnung. erschiene.

8. Holz, dessen Verkauf, sowie den Lohn der Holzmesser, Holzmacher und Holzträger betreffend.

Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Da das Klaster Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzugeben hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

- a. für ein Klaster 14 fr.
- b. werden mehr als 5 Klaster auf einmal bei derselben Person gemessen, so darf für das sechste und die folgenden Klaster nur angelegt werden 8 fr.
- c. für das halbe Klaster 8 fr.
- d. für das viertel Klaster 6 fr.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr

Der Holzmacherlohn ist festgesetzt, wie folgt:

1. ein Klaster hartes Holz
 - a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 40 fr.
 - b. bloß zu schneiden, der Schnitt . . . 30 fr.
2. ein Klaster weiches Holz
 - a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 36 fr.
 - b. bloß zu schneiden, der Schnitt . . . 24 fr.
3. Zu dem harten Holze wird gerechnet: Rothbuchen, Eibuchen, Eichen, Aushen, Eschen, Maßholder, Ahorn, Birn- und Apfelbaum.
4. Zu dem weichen Holze wird gerechnet: Birken, Erlen, Ahnen, Pappeln, Linden, Weiden, Forlen und Tannen.

Trägerlohn:

1. ein Klaster ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und geregelt hinzulegen 12 fr.
2. ein Klaster gemachtes Holz
 - a. in das untere Stockwerk zu tragen 24 fr.
 - b. eine Stiege hinauf oder hinab zu tragen 30 fr.
 - c. für jede weitere Stiege hinauf oder hinab 6 fr.
3. ein Klaster gemachtes Holz gehörig aufzubringen 24 fr.

Die Holzmacher, welche mehr fordern als obige Tare, haben eine Geldstrafe von 15 fr. bis 5 fl. zu gewärtigen.

Auch ist denselben untersagt, von dem Holzverkäufer Scheiter Holz für ihre Bemühung bei dem Ablaten anzunehmen.

9. Die Brunnenmachertare ist bestimmt, wie folgt:

1. Bei gegrabenen Brunnen.
 - a) Neue Arbeiten.
 - 1) Für einen Brunnen-Rost 3' weit im Licht von forlenem Holz 6 fl. — fr.
 - 2) Für einen Brunnen zu graben und aufzumauern mit gewöhnlichen Mauersteinen, — per laufenden Fuß 2 fl. — fr.
 - 3) Für Unterbeidel per laufenden Fuß sammt Arbeitslohn und aufzustellen:
 - a. für 10" starke Unterbeidel — fl. 30 fr.
 - b. für 9" ditto — fl. 27 fr.
 - c. für 8" ditto — fl. 24 fr.
 - 4) Für einen Brunnenstock, gehobelt auf gewöhnliche Art incl. Deckel, per laufenden Fuß — fl. 42 fr.
 - 5) Für eine Brunnenkachel mit Kranz, 4" weit, per Stück — fl. 42 fr.
 - Für eine vergleichen, 5" weit — fl. 48 fr.
 - 6) Für einen kupfernen Stiefel, gewöhnlich 4 Pfund wiegend, per Pfund 1 fl. 20 fr.
 - 7) Für einen ausgedrehten gußeisernen Stiefel, welcher weit besser als ein solcher von Kupfer ist, per Pfund — fl. 14 fr.
 - 8) Ein Eimer mit Ventil 1 fl. 12 fr.
 - 9) Für eine Eimerflange und sonstiges

Eisenbeschlag, circa 50 bis 54 Pfund schwer, per Pfund - fl. 15 kr.

10) Für ein gedrehtes Auslaufrohr mit Ring - fl. 48 kr.

b) Reparaturen.

11) Taglohn für einen Gehülfen incl. Stellung des Werkzeugs 1 fl. 20 kr.

12) Desgleichen für den Meister 2 fl. — kr.

13) Für ein neues Ventil - fl. 36 kr.

14) Für eine neue Ueberung des Eimers - fl. 36 kr.

15) Für ein neues Eimer-Ventil - fl. 18 kr.

II. Bei gebohrten Brunnen.

16) Für einen Brunnenrost, 2' weit im Licht 4 fl. 30 kr.

17) Für Graben und Aufmauern der Brunnen mit Backsteinen, per laufenden Fuß 1 fl. 40 kr.

18) Für das Bohren der Brunnen:

a. von 1 — 10' Tiefe, von der Tiefe des Schachtes an gemessen, per laufenden Fuß 1 fl. — kr.

b. von 10 — 20' 1 fl. 30 kr.

c. von 20 — 30' 2 fl. — kr.

Bei einer Schachttiefe von 20 und mehr Fuß sind die Preise jedoch folgende:

a. von 1 — 10' per laufenden Fuß 1 fl. 30 kr.

b. von 10 — 20' per laufenden Fuß 2 fl. — kr.

c. von 20 — 30' per laufenden Fuß 2 fl. 30 kr.

jederzeit von der Tiefe des Schachtes an gemessen.

Treten Hindernisse in der Bodenbeschaffenheit ein, so daß mit dem gewöhnlichen Sandbohrer nicht weiter gebohrt werden kann, und zur Hinwegräumung derselben förmliche Schlagbohrer angewendet werden müssen, so ist hierfür eine entsprechende Vergütung zu leisten.

19) Für eine Bohrschale von gutem Holz, 5" weit gebohrt, außen gehobelt, per laufenden Fuß - fl. 48 kr.

20) Für das Beschlag hiezu, nämlich die eisernen Bänder 1 fl. 12 kr.

21) Für den untern Ring zur Bohrschale, den sogenannten Schuh 2 fl. — kr.

22) Für Bleirohr bis zu 4' Länge, per Pfund - fl. 18 kr.

wenn länger als 4', per Pfund - fl. 15 kr.

23) Für ein Bleisloß mit 2 Schrauben 1 fl. 12 kr.

24) Für ein Bleisloß mit 3 Schrauben 1 fl. 36 kr.

25) Für ein bleiernes Ventil - fl. 36 kr.

Bei den Preisen für neue Arbeiten von 1 bis 10 und 16 bis 25 ist sowohl das Aufstellen als die Anfertigung und Vergütung für Werkzeug unbegriffen.

10. Kaminreinigung und die Gebühren der Kaminfeger.

a. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden, und zwar

1. Küchenkamine in jedem Vierteljahre einmal.
2. Ofen- und sog. russische Kamine, insofern letztere nicht zu Küchen gehören, in den Monaten Februar, April, Oktober und Dezember.

b. In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetrieb nötig sind, ist Folgendes bestimmt:

1. Bäckerkamine sind zu reinigen, wenn täglich mindestens dreimal gebacken wird, monatlich zweimal; bei den übrigen monatlich einmal.

2. Kochkamine bei Gastwirthen und dergl. Gewerben, monatlich einmal.

3. Kamine der Seifensieder, mindestens viermal, höchstens sechsmaal.

4. Kamine in Schreiner-Werkstätten u., welche in starkem Gebrauch sind, monatlich einmal.

5. Kamine bei Bierbauern, so lange das Brauen dauert, jeden Monat einmal.

6. Bei Staatsgebäuden, Schulen u. werden die Ofenkamine, so lange gefeuert wird, jeden Monat gereinigt.

c. Als Lohn für das Reinigen der Kamine ist festgesetzt:

1. für einen Rauchfang oder Kaminschoß oder für eine Klappe vom Kamin 2 kr.

2. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht 4 kr.

3. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 6 kr.

4. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 8 kr.

5. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 10 kr.

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung der sogenannten russischen Kamine ist bestimmt worden:

a. für ein einstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 5 kr.

b. für ein zweistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 8 kr.

c. für ein dreistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 11 kr.

d. für ein vierstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 14 kr.

Dagegen sind die Kaminfeger verbunden, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

d. Für das Ausbrennen darf in Anrechnung gebracht werden:

a. bei einem einstöckigen Bau 36 kr.

b. bei einem zweistöckigen Bau 40 kr.

c. bei einem drei- und vierstöckigen Bau 44 kr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

II.

I. Straßenpolizei.

a. Reinlichkeit der Straßen.

In dieser Beziehung bestehen folgende Bestimmungen:

1. a) Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer der Stadt sind verbunden, so weit ihr Eigenthum an die Straßen grenzt, diese nach den Vorschriften der Ortspolizei in reinlichem Zustande zu erhalten, und den Unrath wegzubringen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich bei gepflasterten Straßen über den Fußpfad (Trottoir) bis zur Hälfte der Fahrbahn, und bei Duerstraßen bis an den Mittelpunkt der Vierecke.

Bei ungepflasterten Straßen hat die Stadt den Staub und Koth abziehen zu lassen, die Eigenthümer aber die Fahrbahn von demjenigen Unrath, den sie hintragen, hinführen, oder dort liegen lassen, zu reinigen.

b. Die Verpflichtung zur Reinhaltung der öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

c. Alle Gewerbebesitzer, welche der Wasserrinne zum Ablauf von größeren Massen Wasser bedürfen, müssen, sobald die Kälte eintritt, welche den Gefrierpunkt übersteigt, das Wasser in den Gefäßen abführen, und sollen die Straßentinnen nicht mehr hiefür benügen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit 2 — 5 fl. geahndet; bei jeder sich erneuernden Nichtbeachtung schreitet die Polizei neben erhöhter Bestrafung von Amtswegen ein, und läßt auf Rechnung der Säumnigen die Reinigung vornehmen.

Gleiches geschieht, jedoch bei geringerer Ahndung, gegen Jene, welche das Wasser von ihrem Hausbedarf um die angegebene Zeit in die Straßentinnen laufen lassen.

d. Wenn so große Massen von Schnee sich anhäufen, daß die gewöhnliche Reinigungspflicht nicht mehr hinreicht, und es der Polizei nöthig erscheint, unverweilt ausnahmsweise besondere Anordnung deswegen zu treffen, so hat

1. die Stadt nach Aufforderung von der Polizei auf ihre Kosten zu bahnen, und
2. die Grund- und Gebäudeeigenthümer den Fußpfad für die Fußgänger bequem offen zu halten, sowie
3. die Stadt abermals auf ihre Rechnung Fußverbindungswege dort herzustellen, wo es auf öffentlichen Plätzen von der Polizei nöthig befunden wird.

e. Wird jedoch die Abführung der Schnee- und Eismassen von der Polizeibehörde nach Einvernahme des Gemeinderaths und Erhebung eines Gutachtens des Physikats verordnet, so wird der Schnee und das Eis von den Straßen und öffentlichen Plätzen auf städtische Kosten abgeführt.

Diese Kosten werden der nächsten Beleuchtungsumlage zugerechnet, und der Stadtkasse auf diesem Wege Ersatz geleistet.

f. Wenn die Polizeibehörde gleichzeitig die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis verordnet, so kann dies nur auf Kosten jedes Einzelnen ge-

schehen, und muß auch jedem Einzelnen überlassen bleiben.

Gleiche Verpflichtung liegt der Stadtkasse in Beziehung auf die der Stadt gehörigen Gebäude ob. g. Der Ablauf von Mistflache und Urin aus den Viehställen in die Straßentinnen ist gänzlich verboten, und die Viehbefitzer sind zu Anlegung von Senkgruben zu diesem Zwecke verbunden.

Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr, und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsgräben müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr gereinigt und mit frischem Wasser ausgespült werden. Der Koth darf nicht in die Abzugsdohlen geteert, sondern muß aus den Gräben herausgeschafft und weggebracht werden.

Im Sommer sind die Straßen und Trottoirs vor dem Kehren und an heißen und trockenen Tagen zweimal täglich, und zwar Morgens vor 11 Uhr und Abends um 6 Uhr, mit frischem Wasser zu begießen.

2. Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Trottoirs vor ihren Häusern von Schnee und Eis zu säubern, oder letzteres mit Sand oder Asche zu bestreuen. — Ebenso sind auch die Eigenthümer der Schhäuser verpflichtet, von dem Eck ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen freien Uebergang stets offen zu erhalten.

3. Die Desinfection der Dungguben betreffend.

§. 1. Die Dungguben dürfen nur nach vorgängiger Desinfection, d. h. Vertreibung der schädlichen Ausdünstungen durch Vermischung mit aufgelöstem Eisenvitriol, nach dem vorgeschriebenen Verfahren ausgeschlagen werden, und haben die Dunggubenbesitzer für die Beschaffung des Düngers selbst Sorge zu tragen.

§. 2. Die Dunggubenbesitzer, welche die Desinfection nicht selbst vornehmen wollen, können sich deshalb an den Unternehmer wenden, welcher verpflichtet ist, dieselbe ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung zu besorgen.

§. 3. Der Dunggubenbesitzer, welcher die Desinfection selbst vornimmt, ist gleichwohl verpflichtet, dem Unternehmer Anzeige zu machen, wenn die Ausschlagung der Dunggube stattfinden soll; auch hat derselbe behufs der Controle bei dem Unternehmer das erforderliche Quantum Eisenvitriol, das Pfund zu 3 kr., in Empfang zu nehmen.

§. 4. Wer Dünger ausführen will, hat sich mit einem bei dem Unternehmer in Empfang zu nehmenden La dscheine zu versehen, und in Unterlassungsfälle auf Verreten eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. zu erwarten.

§. 5. Dungguben dürfen, dringende Fälle ausgenommen, in welchen polizeiliche Genehmigung einzuholen ist, nur zur Nachtzeit und nicht vor 11 Uhr ausgeschlagen werden. Auch muß das

Geschäft im Sommer Morgens 4 Uhr, im Winter Morgens 6 Uhr beendet sein.

In den Monaten Juli und August darf das Dungauschlagen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung geschehen.

§. 6. Die Wagen, welche zur Fortschaffung des Düngers verwendet werden, müssen dicht und ausgepicht sein.

§. 7. Die ausgehobene Masse darf weder in den Haus- und Hofräumen, noch an einem Orte des Stadtbezirks abgelagert werden, wo eine Verunstaltung der Einwohner, oder eine Verunstaltung des Platzes erfolgen würde.

§. 8. Nach Beendigung der Arbeit ist jeweils der vorhandene Schmutz auf dem Plage vor der Dunggrube und auf der Straße zu entfernen, mit frischem Wasser abzuspielen und etwaige Beschädigung des Terrains wieder zu beseitigen.

§. 9. Die Uebertreter obiger Vorschriften haben angemessene Geldstrafe zu erwarten.

4. Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

5. Dergleichen Unrath oder Schutt an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze oder vor das Haus eines andern zu bringen.

6. Erbsler und Kleiderhändler so wenig als sonst Jemand, dürfen edelbaste Kleidungsstücke zc. aufhängen oder auf den Dächern auslegen.

7. Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

8. Seifensieder dürfen von Opiern bis Michaelis nicht nach 8 Uhr in der Frühe, und Nachts nicht vor 10 Uhr Unschlitt fieren.

9. Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

Auch haben Personen, welche Kohlen in der Stadt von einem Ort zum andern tragen, sich geschlossener Behälter zu bedienen.

b. Sicherheit der Straßen.

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2. Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

- a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
- b. daß er sich, ohne Zügel und Leisefelle in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will; noch weniger,
- c. daß er im Fahren schläft zc.

3. Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.

4. Das unverständige laute Knallen mit der Peitsche ist sowohl den Postillons als auch allen sonstigen Fuhrleuten und Viehtreibern untersagt.

5. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt; wenn er sich von seinem Fuhrwerke entfernen will, muß er zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

6. Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts ausweichen.

7. Alle Chaisen und Wagen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

- a. Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog,
- b. allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,
- c. den mit Großherzoglichen Pferden bespannten Equipagen und Chaisen,
- d. den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigen Postfuhrwerk,
- e. jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise,
- f. einem beladenen Güterwagen.

8. Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wagen, müssen den beladenen Wagen, sowie die leeren Wagen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wagen gänzlich ausweichen.

9. Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

10. Die Anfahrt der Equipagen, Chaisen, Droschken zc. am Großherzoglichen Hoftheater geschieht für den Beginn der Vorstellungen von der Waldstraße aus und für den Besuch der linken Seite des Theaters unter der bedeckten Einfahrt links. Den Rückweg haben die Wagen über den Schloßplatz zu nehmen. Die mittleren Portale bleiben ausschließlich für die Fußgänger offen. — Zum Abholen fahren die Wagen über den Schloßplatz an und haben den Rückweg nach der Waldstraße zu nehmen. — Auf der in dem Schloßbezirk gelegenen, die Fortsetzung der Waldstraße bildenden Straße längs der Drangerie-Gebäude und vor dem Theater muß beim An- und Abfahren bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 kr. im Schritt gefahren werden.

11. Schlittensfuhrwerke müssen mit Schellen versehen sein.

12. An den beiden Endpunkten eines Gebäudes müssen zur Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Laternen und Nachts Laterne aufgestellt werden, wenn die Sicherheit der Straße durch Arbeiten bedroht ist.

13. Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

14. Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen sein.

15. Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind zu verwahren, daß sie nicht herunterfallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

16. Die Dachrinnen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden und nur zunächst der Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

17. Die Abzugskanäle müssen, soweit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tief-

liegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt sein.

18. Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgeteilt werden.

19. Abweissleine dürfen am äußeren Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

20. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausstäuben von Tüchern oder Auswerfen sonstigen Unrathes aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

21. Der Bauschutt zc. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebraht werden.

22. Ein gespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; je denfalls ist die Waage anzuhängen, oder sind die Zugstricke abzulösen.

23. Nicht eingespante Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Käber nicht gehegt werden.

24. Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen ist untersagt.

25. Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

26. Das Pferd einzumeln auf dem Schloßplatz ist nicht erlaubt.

27. Große und bössartige Hunde sind entweder anzufettern, oder nicht ohne Maulkorb auf die Straße zu lassen, jene der Metzger müssen stets Maulkorb tragen.

28. Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.

29. Die Fensterladen ebener Erde müssen sogleich nach ihrer Öffnung besetzt werden, und es den Tag über bleiben.

30. Waagrechtliegende Kellerfenster sollen stets gut verwahrt sein, diejenigen der Kohlenkeller mit Eisenthüren.

31. Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gehindert würde, oder Jemand Schaden nehmen könnte. Auch dürfen Schläuche nur auf die Trottoirs gelegt, nicht aber über dieselben gespannt werden.

32. Fensterthore dürfen nicht unter 8 Fuß von den Trottoirs erhöht angebracht werden.

33. Die Metzger dürfen kein Fleisch vor die Häuser hängen, und das in den Karren nur bedeckt führen.

34. Fuhrteute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leinsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, müssen dieselben dicht und vollständig einhüllen und verdecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung dem Geruchsorgan der Pferde bemerkbar wird.

Frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Uebertreter werden mit einer Geldstrafe von 2 — 10 fl. belegt.

35. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

36. Bei Gelegenheit, wo Fackeln gebraucht

werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

37. Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen sein oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

38. Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

39. Nach 11 Uhr Nachts müssen die Hausthüren verschlossen sein.

c. Bau- und Unterhaltung der Seitenwege (Trottoirs) der Straßen.

§. 1. In den sämtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Hauseigenthümer die Seitenwege mit Trottoirsteinplatten belegt und von denselben bis an die Rinnen gepflastert werden. Die Rinne selbst ist zur Hälfte mit gehauenen Steinen zu belegen. Die Platten müssen oberhalb eben und geflächt, vier Zoll dick sein und ohne Berücksichtigung des Sockels von der Mauerflucht des Hauses angenommen, folgende Länge haben:

a) in der Vangenstraße 6' 5"

b) in der Blumen- und Keinen Herrenstraße 5'

c) in der Spitalstraße (von der Kronen- bis Walohornstraße) ferner in den beiden Straßen hinter der Stadtkirche und dem Rathhaus 4'

d) in der Durlacherborststraße zwischen 3' bis 5'

e) in der Duerstraße zwischen 3' bis 4'

f) in der Näppurcerstraße zwischen 2 1/2' bis 4 1/2'

g) in den übrigen Straßen mit (Ausnahme der kleinen Spitalstraße und des Brunnengäßchens, wo keine Platten gelegt werden können) 6'.

Sollte die Mauerflucht von der allgemeinen Straßenflucht zurückstehen, so wird die Länge von der letzten angenommen und muß um das mehr betragen, als der ebenfalls mit Platten auszufüllende Raum zwischen der Straßen- und Mauerflucht beträgt.

§. 2. Eine Befreiung von der im §. 1. Abs. 1. genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten; auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, erstreckt werden.

§. 3. Das Plattenlegen ist nach dem von dem Stadtbauamt anzugebenden Niveau und unter Beobachtung der von derselben Stelle in den Fällen des §. 1, d, e und f noch näher zu bestimmenden Länge dem Eigenthümer überlassen, das Platten und Rinnelegen ist durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand von dem Eigenthümer zu erheben hat.

§. 4. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen von dem Eigenthümer nach Anordnung der Baupolizeibehörde, jedoch unbeschadet der Berufung an Groß- Kreisregierung, wenn der Eigenthümer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, in gutem Stand erhalten werden.

Ist bloß eine Ausbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämtlicher Platten

oder des größten Theils derselben an einem einzelnen Haus nothwendig, so ist die Normallänge des §. 1 einzubalten, in letzterem Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Anfügung von Friesen zu verlängern.

§. 5. Wenn die Stadt auf ihre Kosten die Fahrbahn oder das Steinpflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normallänge des §. 1 nicht haben, entweder durch Anfügung von Friesen, oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben von dem Eigentümer auf seine Kosten auf diese Normallänge gebracht, und wenn die Platten nicht in gehörigem Niveau liegen, von diesem umgelegt werden.

Wird bei dieser Umpflasterung das Niveau der Straßenninne höher oder tiefer gelegt, und müssen in Folge dessen die vorhandenen Platten ebenfalls höher oder tiefer gelegt werden, so hat die Stadt die Kosten dieses Umlegens auf sich zu nehmen, jedoch nur, soweit die vorhandenen Platten noch brauchbar sind. Von neu zu legenden Platten hat auch in diesem Fall der Eigentümer die Kosten dieser Platten und des Legens zu tragen.

§. 6. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorbringen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

§. 7. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angrenzende Pflaster aufgedrochen werden muß, so ist dasselbe durch einen ordentlichen Pflasterer von dem Eigentümer sogleich wieder herzustellen.

§. 8. Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenninnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigentümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben, und zwar letztem Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen.

Die bereits bestehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden. Sie dürfen über die Trottoirfläche nicht hervorragen.

§. 9. Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Flecklingen bestehen, welche stets in gutem Stand erhalten werden müssen.

2. Sicherheit und Keilichkeit außerhalb der Chöre betreffend.

1. Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade, und deren Fußwege befahre oder bereite.

2. Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt, noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3. Dünger, oder was sonst in die Gärten gebracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.

4. Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

5. Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitig abnimmt wird bestraft.

6. Das Unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildparke ist verboten.

7. Hunde, welche mit jagdberechtigten Personen in Harzwalde oder auf dem Felde im Jagden betroffen werden, werden todtgeschossen.

8. Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

9. Der Weg nach dem großen Exercierplatz darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Harzwald geführt werden.

10. Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Friedrichsthor ist nicht erlaubt.

11. Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

3. Feuerpolizei.

1. Niemand darf Scheuern, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, mit unbewachtem Feuer oder Licht betreten, oder sich diesen hiennt nähern.

2. Jeder muß die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften in brauchbarem Stande erhalten.

3. Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten.

4. An den Vorkaminen der Deseu darf kein Holz und Hauf getrocknet und aufbewahrt werden.

5. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien, welche in Häusern aufbewahrt werden, müssen wenigstens 3' von Schornsteinen und 6' von Kaminen und Feuerstellen entfernt sein.

6. Das Schütten von Mähe an gefährliche Orte oder in hölzerne Gefäße ist verboten.

7. Der Gebrauch der Kohlenpfannen in den Messbuden, sowie das Tabakrauchen daselbst ist unterzagt.

8. Reibfeuerzeuge, wie insbesondere Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibstübchen und dergl. dürfen nicht im Wege des Hausirens, sondern nur durch concessionirte Kaufleute und Krämer verkauft werden. An Kinder und notorisch schwachsinrige Personen dürfen solche Feuerzeuge nicht verkauft und denselben nicht zum Gebrauche überlassen werden.

Zuwiderhandlungen und Fahrlässigkeiten bei Aufbewahrung oder Gebrauch der erwähnten Feuerzeuge, werden streng geahndet und sind die Hausheeren für die Uebertretungen durch ihre Angehörige und Dienstboten verantwortlich.

9. Niemand darf ohne specielle amtliche Erlaubniß mit Pulver handeln.

10. Das Verpichen der Häuser in den Hofräumen ist bei einer Geldstrafe von 5 fl. verboten.

11. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur in ganz von Mauern umfaßten, überwölbten und mit eisernen Thüren und Läden versehenen Räumen, oder in einem geräumigen Hofe an sicherem Orte oder im freien Felde oder Garten vorgenommen werden.

4. Baupolizei.

(Der neue Stadtkauplan ist in besonderem Abdruck erschienen.)

Ueber das, was die Lokal-Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1. ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer

Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß darf kein neuer Bau bezogen werden.

3. Die Feuerchauommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Aufforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4. Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Bligableiter.

Nach geendigtem Geschäft wird für die Prüfung eines Wetterableiters 48 kr. Gebühr erhoben; wenn dieser mangelhaft befunden worden und dadurch eine Nachvisitation nöthig wurde, ist aber 1 fl. zu zahlen. (S. Intelligenz- und Wochenblatt Nr. 42 vom 24. Mai 1832).

In jeder Holzwerkstätte, in welcher der Ofen nicht von einer mit eiserner Thüre verschließbaren Vorfeuerungsstätte (Vorkamin) als geheizt wird, muß

- a. der Ofen, ohne Unterlage von Dielenboden, unter- und umplattet sein, und da, wo sich Werkstätten im zweiten Stockwerke mit hölzernem Gebälke befinden, unter den Steinplatten noch eine Lage von gutgefügteten Backsteinen angebracht werden;
- b. ist um diese Ofen ein auf die Platte zu befestigender Mantel oder Kranz von Blech anzubringen, der bei gewöhnlichen Säulenöfen bis über die Einfuerungsthüre und bei sog. Steinkohlenöfen bis über die Kofithüre reichen und von dem Ofen so weit entfernt sein muß, daß sowohl die Thüre bequem geöffnet, als auch die Aschenbehälter herausgezogen werden können, ohne eine Oeffnung in dem Mantel zu bedingen.
- c. der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets rein zu halten.

5. Meldewesen.

1. Bei 30 kr. Strafe ist jeder Hauseigentümer oder dessen von ihm zu befehlender Bevollmächtigter verpflichtet, innerhalb 3 Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn Jemand in sein Haus einzieht. Diese Anzeige muß enthalten die genaue Angabe des Namens und Standes des Hausbesizers, des Namens und Standes der Mietleute, der Straße, in welcher sich das Haus befindet und der Hausnummer.

2. Fremde, welche in hiesigen Privatwohnungen aufgenommen werden, sind innerhalb 12 Stunden anzuzeigen. Wünschen solche einen längeren Aufenthalt zu nehmen, so haben sie Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen.

3. Dienstboten, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche aus dem Dienste treten und sich nicht wieder vermietet haben, sind verpflichtet, sich sogleich auf dem Gesindebureau einzufinden, um ihre Dienstbücher zurückzunehmen und nach Umständen Aufenthaltsbewilligung zu erwirken.

Dienstboten, welche ihren Dienst wechseln oder neu in einen Dienst treten haben sich an den jeweils festgesetzten Tagen auf dem Gesindebureau zum Einschreiben einzufinden, und sich dazu mit ihren Zeugnissen, resp. Dienstbüchern und Hospitalquittung zu versehen; s. g.

Probe- und Ausbülfsdienste sind ebenfalls anzuzeigen und die Aufnahme eines Dienstboten außer der Zielzeit innerhalb 24 Stunden zur Anzeige zu bringen.

Die Gesinde- und Gesellenordnung enthält über das Dienst- und Arbeitsverhältniß nähere Bestimmungen.

6. Bestimmungen über Miethverhältnisse.

Bei Abschließung der Mietverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen:

1. wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so giebt dieser allein Maß und Ziel.

2. Ist aber dieses im Vertrage nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3. Der Ortsgebrauch ist, daß:

- a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalsmonats von beiden Theilen angenommen werden.
- b) Bei monatweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.
- c) Die quartalweisen Ziehungstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.

d) Sowohl die vierteljährige als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugsstermin, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat, besessen hat.

e) Pfstervermietung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.

g) Der Miether ist verbunden, das gesetzliche Städtebeleuchtungsgeld (vom Gulden Miethzins $\frac{3}{4}$ Kreuzer) zu bezahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.

h) Mit Papier überklebte und angestrichene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigentümer zu tragen.

i) Beschädigungen werden von Sachverständigen tarirt.

k) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miete darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.

4. Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen. Die Frist zur Räumung des Miethlokals nach dem letzten Tage der Miethzeit ist auf zwei Tage festgesetzt. Die längste Zeit, bis zu welcher aus besonderen Gründen der Auszug verzögert werden darf, sind 10 Tage.

Ist der Auszug wegen lebensgefährlicher Krankheit nicht möglich, so hat derjenige, der ausziehen soll, seinen Nachfolger in der Miete auf seine Kosten

einzuweisen in einen Gasthof, oder auf sonstige Weise unterzubringen, und ihn vollkommen zu entschädigen.

5. Der Einziehende hat das Waschen und Reinigen der Wohnung, Ausweisheln der Decken und Gänge etc. zu übernehmen; aber diese Arbeiten sowohl als Bauherstellung, sei es, daß sie vertragsmäßig oder lanterrechtlich ist, durch den Mieter oder durch den Hauseigentümer bezahlt werden müssen, können einen Grund zur Verpätung des Einzugs nicht abgeben, vielmehr muß sich der Einziehende die damit verbundenen Unannehmlichkeiten ebenso gefallen lassen, als wären die Ausbesserungen während seiner Mietzeit vorgekommen.

6. Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsansprüche, bestraft.

7. Durch Reparaturen etc. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.

8. Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß hier aber ärztlich erwiesen sein.

9. Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiete giebt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10. Entschädigung hat der Mieter nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zu gehöriger Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmieter vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Defällige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisteramt in den Grenzen seiner Kompetenz als erste Instanz.

Jeder Mieteinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den ersten drei Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

7. Feiertage der Sonn- und Festtage.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämmtliche Wirtschaften, mit Inbegriff der Restaurationen und Privatgesellschaften für die Druseinwohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortseinwohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Druseinwohner gegen diese Anordnung in Wirtschaften betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 5 fl. erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunden von 11—12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirtschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerbesteuer haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

7. Tanzbelustigungen sind außer der Fastenzeit allgemein untersagt:

- 1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
- 2) an dem Dierfonntag, an dem Pfingstsonntag, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtag, sowie an den übrigen Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird;
- 3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten während der Woche vor und jener nach dem Fuß- und Bettage.

Auszug aus der Packträger-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Packträger tragen Dienstkleidung und ein messingenes Schuß mit Nummer und der Aufschrift „Packträger“.

2. [§. 4.] Sie haben das Gepäc von Reisenden, welche am Bahnhofe anfahren, in Empfang zu nehmen, ohne Gebühr in das Gepäcbureau zu bringen und bei der Abwägung und Verladung in die Gepäcbwagen Beiträge zu leisten, und ebenso auch beim Ausladen der Gepäcbwagen und Verbringen des Gepäcs an die Droschken Hüfte zu leisten, überhaupt beim Gepäcdienst die aufgetragenen Handleistungen unweißerlich und ohne besondere Belohnung zu verrichten.

3. [§. 6.] Sie dürfen die Effecten nie eigenmächtig und überhaupt nur dann übernehmen, wenn sie ihnen von dem Eigentümer überwiesen worden sind, sollen sich jeder Zudringlichkeit enthalten und Niemand hinderlich sein, der ihre Dienste nicht verlangt.

4. [§. 10.] Die Packträger haben die Reisenden in den begehrten Gasthof zu führen; sie dürfen ihn hierin weder täuschen, noch durch unzeitige Bemerkungen einen andern Gasthof empfehlen und ihn vom Besuche des gewünschten Hauses abhalten.

5. [§. 11.] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen das Gepäc in Privatwohnungen oder Gasthöfen abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen. — Wohnort und Hausnummer der Gasthöfe sind nicht befragt, Reiseeffecten vom Bahnhofe in die Gasthöfe zu verbringen.

6. [§. 12.] Jeder Gepäcdträger ist für den Schaden, den er verursacht, verantwortlich und ersatzpflichtig.

7. [§. 13.] Für Verbringung des Gepäcs in die Wohnungen oder Gasthöfe innerhalb des Stationsorts, wie für das Abholen aus denselben haben die Packträger von den Reisenden anzusprechen:

- | | |
|--|--------|
| a. für 1 Koffer über 100 Pfund | 12 fr. |
| b. für 1 gewöhnlichen Koffer | 6 fr. |
| c. für 1 Gepäc allein | 4 fr. |
| d. für 1 Reisefack u. 1 Hutschachtel zusammen | 6 fr. |
| e. für mehrere kleinere Gegenstände | 6 fr. |
| f. Stöße, Regen- und Sonnenschirme sind frei, falls noch andere Effecten mittransportirt werden. | |

8. [§. 14.] Den Packträgern ist strengstens untersagt, mehr als vorstehende Gebühren anzufordern. — Sie haben sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, in jeder Beziehung ansständig zu betragen und ihren Dienst mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu versehen.

9. [§. 15.] Jeder Packträger hat ein Exemplar dieses Reglements bei sich zu tragen und solches auf Verlangen vorzuzeigen; den Zahr muß er unaufgefordert jeweils vorweisen, damit sich die Reisenden von der Richtigkeit der Forderung überzeugen können.

10. [§. 16.] Etwasge Beschwerden sind unter Angabe der Nummer des Befragten bei dem Vorstände der Eisenbahnstation anzubringen oder in das vorhandene Beschwerdebuch niederzuschreiben.

Droschken-Tarif.

Einspänner.		Zweispän.		Einspänner.		Zweispän.		Ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner.		Bei 10d 2	Bei 30d 4
1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.	1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.			Perf.	Perf.
Etund.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Etund.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.				
1/4	— 12 — 18	— 18 — 24	3/4	2. 36 3. 18 3. 18 4. —				1. [§. 14.] Nach und vom Bahnhof: jede Person 12 9			
1/2	— 24 — 36	— 36 — 48	3/2	2. 48 3. 36 3. 36 4. 24				Für größeres Gepäck 6 fr. weiter per Stück.			
3/4	— 36 — 48	— 48 1. —	3/4	3. — 3. 48 3. 48 4. 36				2. [§. 11.] Ohne Vergütung im Falle leerer Rückführung der Droschke:			
1	— 48 1. — 1. — 1. 12	4	3. 12 4. — 4. — 4. 48					a) nach und von Beierthaim 24 30			
1 1/4	1. — 1. 18 1. 18 1. 36	4 1/4	3. 24 4. 18 4. 18 5. 12					b) nach und von Griesau 18 24			
1 1/2	1. 12 1. 36 1. 36 2. —	4 1/2	3. 36 4. 36 4. 36 5. 36					c) nach und vom Ungarn- Promenadenhaus u. Grün- enhof 12 18			
1 3/4	1. 24 1. 48 1. 48 2. 12	4 3/4	3. 48 4. 48 4. 48 5. 48					3. [§. 15.] Für Fahrten auf Bälle, in's Thea- ter, in Concerte zahlt man ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen 30 fr.; ebensoviel für das Abholen. Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen, oder steigen solche an verschiedenen Orten aus, so be- trägt die Taxe 45 fr. Bei solchen Fahrten muß vorausbezahlt werden.			
2	1. 36 2. — 2. — 2. 24	5	4. — 5. — 5. — 6. —					Für Beleuchtung sind für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten (siehe unten Ziff. 7).			
2 1/4	1. 48 2. 18 2. 18 2. 48	5 1/4	4. 12 5. 18 5. 18 6. 24								
2 1/2	2. — 2. 36 2. 36 3. 12	5 1/2	4. 24 5. 36 5. 36 6. 48								
2 3/4	2. 12 2. 48 2. 48 3. 24	5 3/4	4. 36 5. 48 5. 48 7. —								
3	2. 24 3. — 3. — 3. 36	6	4. 48 6. — 6. — 7. 12								

Vor und nach der Aufstellungszeit (s. unten Ziff. 1) ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Auszug aus der Droschken-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Droschken müssen vom 1. März bis 1. November von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, und vom 1. November bis 1. März von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein. — [§. 16.] Vor und nach der Aufstellungszeit ist die doppelte Taxe zu zahlen.

2. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon geschahener Bestellung verweigert werden. (Zum Bahnhofsdienst bestimmte Droschken sind durch einen Flechschilt mit den Worten „Zum Bahnhof“ kenntlich) — Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorübergehende Bestellung daran gehindert sind.

3. [§. 9.] Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatze zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß zugleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen.

Dagegen darf er seine Bezahlung von dem Augenblick an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatze abfährt.

4. [§. 10.] Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. — Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Poß zu sich nehmen, ausgenommen den Bedienten des Fahrenden, der obte Vergütung dort Platz nehmen darf.

5. [Zu §. 11.] Wer (bei Fahrten nach den im Tarif unter Ziff. 2 genannten Orten) nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht

länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemutet wird, unterwegs anzuhalten.

6. [§. 12.] Alle in obigem Tarif nicht besonders angeführte Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, die sie bis zur Rückkunft des Fuhrwerks auf die Station hinwegnehmen; Leere Rückfahrt ausgenommen, für welche nur die Hälfte des Preises vergütet wird, der für eine Personenfahrt von gleicher Dauer bestimmt ist.

Dabei ist zu bemerken:

- a) Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
- b) eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- c) jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- d) Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- e) die Zahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen;
- f) der Droschkenführer hat auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen;
- g) der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;
- h) wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

7. [§. 17.] Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten sind.

8. [§. 21.] Beschwerden sind bei Großherzoglichem Stadttamt anzubringen.